

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **des Marktes Dießen am Ammersee**

**Dießen am Ammersee, St. Georgen, Rieden a. Ammersee,  
Dettenhofen, Dettenschwang, Obermühlhausen  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Oktober 2017.**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 6 Gebühren in besonderen Fällen
- § 7 Grabnutzungsgebühren
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Inkrafttreten

### **Satzung**

#### **des Marktes Dießen am Ammersee**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen**

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Marktgemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2**

### **Gebührenarten**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Marktgemeinde

- 1) Grabnutzungsgebühren (§ 7)
- 2) Bestattungsgebühren (§ 8)
- 3) Sonstige Gebühren (§ 9)

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 4**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) wer gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat.
  - c) wer sich der Marktgemeinde gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber eines Grabnutzungsrechtes verpflichtet.
- 3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erbringung der Leistung durch die Marktgemeinde oder eines Beauftragten; die Gebührenschild für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Marktgemeinde oder mit der Zusage der Marktgemeinde, dass ein Grabnutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- 2) Art und Höhe der Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Marktgemeinde festgesetzt. Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Marktgemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbegeld, Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

## **§ 6**

### **Gebühren in besonderen Fällen**

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Marktgemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

## § 7

### Grabnutzungsgebühren

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Grabart
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wahlgrab für 1 Erdbestattung (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                     | 741,-- Euro   |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                      | 926,-- Euro   |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                      | 1.158,--Euro  |
| Wahlgrab für 2 Erdbestattungen (Einzelgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                      | 1.389,-- Euro |
| b) Wahlgräber für 2 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                 | 1.376,-- Euro |
| Wahlgrab für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                      | 1.747,-- Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                    | 2.183,-- Euro |
| Wahlgräber für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                    | 2.620,-- Euro |
| c) Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre               | 2.588,-- Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre                  | 3.235,-- Euro |
| Wahlgräber für 6 Erdbestattungen (Dreifachgrab),<br>Ruhezeit 30 Jahre                  | 3.882,-- Euro |
| d) Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),<br>Ruhezeit 20 Jahre                 | 3.451,-- Euro |
| Wahlgrab für 8 Erdbestattungen (Vierfachgrab),<br>Ruhezeit 30                          | 5.177,-- Euro |
| e) Wahlgräber in Vorzugslage für 4 Erdbestattungen (Doppelgrab),<br>Ruhezeit 25 Jahre  | 2.225,-- Euro |
| f) Wahlgrab für 2 Bestattungen (Einzelgrab),<br>in einer Grabkammer, Ruhezeit 12 Jahre | 527,-- Euro   |
| g) Urnengrab, Ruhezeit 10 Jahre  | 420,-- Euro   |
| h) Urnensammelgrab, Ruhezeit 10 Jahre  | 167,-- Euro   |
| i) Urnennische, Ruhezeit 10 Jahre  | 508,-- Euro   |

Bei Belegung des Grabes sind die Grabgebühren für die Dauer der Ruhezeit (§ 9 Friedhofssetzung) zu entrichten.

Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung, so ist das Grabnutzungsrecht mindestens für die Dauer der neuen Ruhezeit nachzukaufen

Erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist, aber vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine Grabauflösung werden keine Gebühren zurückerstattet.

## § 8

### Bestattungsgebühren

1) Gebühren für eine Erdbestattung (u. a. Ausheben und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges sowie Abtransport des überschüssigen Aushubmaterials) je Grabstelle:

a)	Grab öffnen und schließen	451,-- Euro
b)	Zuschlag für Handarbeit pro Person und Stunde	31,-- Euro
c)	Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Bestattungsfall pauschal	365,-- Euro
d)	Zuschlag für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Bestattungsfall und Stunde	62,-- Euro
e)	Zuschlag für Tieflage	68,-- Euro
f)	Grab öffnen und schließen, Kindergrab	78,-- Euro
g)	Erdabfuhr innerhalb des Friedhofes	102,-- Euro
h)	Erdabfuhr außerhalb des Friedhofes	224,-- Euro
i)	Sargträger pro Person	53,-- Euro

2) Gebühr für eine Urnengrabstätte:

Grab öffnen und schließen bei einer Urnengrabstätte	93,-- Euro
Grab öffnen und schließen einer Urnennische	93,-- Euro
Urnenräger pro Person	53,-- Euro

3) Allgemeine Bestattungsgebühren:

a)	Friedhofswärtertätigkeit	63,-- Euro
b)	Bearbeitungsgebühr je Bestattungsfall	56,-- Euro

4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für jede Beisetzung

Nutzung des Leichenhauses je angefangenem Benutzungstag	50,-- Euro
Benutzung der Kühlung je angefangenem Benutzungstag	20,-- Euro

## § 9

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungskostensatzung erhoben für die:

- a) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof.
- b) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen.
- c) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen.
- d) Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung.
- e) Einzelanordnungen aufgrund einer Gemeindeverordnung.

Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung oder in der Verwaltungskostensatzung der Marktgemeinde nicht gesondert aufgeführt ist werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen (z. B. Auflösung einer Grabstätte), werden von der Marktgemeinde gesondert berechnet.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2016, mit den Änderungen zum 1. November 2017 in Kraft.